

## Stellungnahme zur Verordnung zu den Innova- tionsausschreibungen

bne-Position zum Referentenentwurf zu den  
Innovationsausschreibungen und zur  
Änderung weiterer energiewirtschaftlicher  
Verordnungen vom 25.6.2019

Berlin, 09. Juli 2019. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) begrüßt grundsätzlich die Idee hinter Innovationsausschreibungen. Innovationen bieten das Potenzial Instrumente für eine bessere Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien zu erproben. Als Prämisse für das Gelingen der Innovationsausschreibung hebt das EEG 2017 in §39j deshalb auch hervor, dass bei der Einführung sichergestellt werden soll, dass besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden, die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen. Für die Umsetzung bietet die Verordnungsermächtigung des EEG §88d ausreichend Spielraum. Leider wird mit dem vorliegenden Entwurf die Chance vertan, systemdienliche Innovationen, wie sie z.B. in §88d Abs. 3 explizit genannt werden, anzureizen. Zu nennen sind u.a. die effiziente Kombination aus flexiblen Erneuerbaren Energien mit Speichern und netzdienlich gesteuerten Lasten, die Vermeidung bzw. Linderung von Flächenkonflikten sowie die Förderung innovativer Konzepte und Technologien der Sektorenkopplung.

Stattdessen sieht der Entwurf lediglich die Einführung einer fixen Marktprämie vor, die der bne für ungeeignet erachtet, genauso wie die Zuschlagsbegrenzung bei Unterzeichnung.

Grundsätzlich hinterlässt der Entwurf mehr Fragen, als dass er konkrete Antworten für die spätere Umsetzung gibt. So ist z.B. nicht klar geregelt, ob bei technologieübergreifenden Kombinationsgeboten auf die Kombination oder auf die Einzeltechnologien geboten werden soll und wie genau mit der Bezuschlagung bei Kombinationsgeboten verfahren wird. Verwirrung stiftet zudem auch die Begründung zu §4 wonach die Rede von einem Floor- und Capwert ist, sich dieses

jedoch nicht im Wortlaut des VO-Textes wiederfindet. Diese Unklarheit führt u.a. dazu, dass keine klare Bewertung zu §7 Verringerung bei negativen Preisen erfolgen kann.

Der bne empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Innovationsausschreibungen in der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Ausgestaltung nicht umzusetzen und die Einführung der Innovationsausschreibungen entsprechend aufzuschieben. Die begrüßenswerte Idee hinter den Innovationsausschreibungen sollte weiterverfolgt und die Innovationsausschreibungen so ausgestaltet werden, dass die dringenden Kernziele „Netzdienlichkeit und Flexibilisierung durch Hybridisierung“, „Reduktion von Flächennutzungskonflikten“ sowie „Stärkung der Sektorenkopplung“ adressiert werden.

Aus Sicht des bne bieten die im EEG 2017 mit explizitem Bezug zur Systemdienlichkeit angelegten Innovationsausschreibungen eine wichtige Chance, einen Rahmen für die Markteinführung und Fortentwicklung von neuen Technologien und Konzepten zu bilden. Diese Ansätze sollten einen innovativen Beitrag zur Lösung der derzeit wichtigsten Probleme der Energiewende in Deutschland adressieren: Die Netzintegration fluktuierender Erneuerbarer sowie die Nutzungskonflikte um Flächen und der eklatante Mangel an genehmigten Projekten im Bereich Wind an Land.

Der vorgelegte Entwurf sieht nun vor, dass Gebote im Rahmen der Innovationsausschreibungen auf eine fixe Marktprämie bieten müssen, Anlagen keine Förderung bei negativen Strompreisen erhalten sowie eine Zuschlagsbegrenzung bei Unterzeichnung. Dabei dürfen Gebote auch für Kombinationen verschiedener Erneuerbarer Energien abgegeben werden, sofern sich die geplanten Anlagen in räumlicher Nähe befinden.

Ob damit das Ziel, stärkeren Wettbewerb und den netz- und systemdienlicheren Betrieb neuer Erzeugungsanlagen anzureizen tatsächlich erreicht werden kann, zieht der bne stark in Zweifel.

Unsere grundsätzlichen Anmerkungen zum Verordnungsentwurf:

### **Ausgestaltung der Innovationsausschreibungen**

Der bne empfiehlt, die Innovationsausschreibungen nicht nur auf Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren zu begrenzen, sondern in erheblichem Umfang auch technische Innovationen zu berücksichtigen. Im Fokus sollte daher die effiziente Kombination aus flexiblen Erneuerbaren Energien mit Speichern und netzdienlich gesteuerten Lasten, die Vermeidung bzw. Linderung von Flächenkonflikten sowie die Förderung innovativer Konzepte und Technologien der Sektorenkopplung stehen. Im aktuellen Ordnungsdesign und unter derzeitigen Marktbedingungen kommen diese Modelle nicht zum Zuge. Der bne schlägt deshalb vor, die Ausschreibungsvolumen nach unterschiedlich gewichteten Ausschreibungsfeldern zu verteilen, wohlwissend, dass eine solche Ausgestaltung ein

hohes Maß an Komplexität mit sich bringt. Daher befürwortet der bne die zeitnahe Einführung eines Stakeholderprozesses, um gemeinsam ein entsprechendes Design zu entwickeln. Hierbei sollten die folgenden drei Arbeitsfelder in den Fokus genommen werden. Im Kern sollen für jedes der drei Arbeitsfelder spezifisch ausgestaltete Teil-Auktionen organisiert werden – der marktwirtschaftliche Wettbewerb als Grundprinzip muss dabei gewahrt bleiben.

Feld 1: Netzdienlichkeit und Flexibilisierung durch Hybridisierung

Feld 2: Reduktion Flächennutzungskonflikte

Feld 3: Sektorenkopplung

### **Netzdienlichkeit und Flexibilisierung durch Hybridisierung**

Angereizt werden, soll eine bessere, an der Last ausgerichtete Einspeisung, die aus mindestens zwei oder mehrere eingesetzte Technologien bestehen (z.B. Wind/PV/Batterie-Hybriden). Eine Kombination aus verschiedenen Technologien ist explizit im Verordnungsentwurf vorgesehen.

Auf Grund des angelegten Ordnungsdesign (siehe Anmerkungen zu §5 und §7) wird eine kostenoptimale Kombination z.B. von Wind und Solaranlagen am selben Standort i.d.R. im Nachteil zu Einzelprojekten stehen. Systemdienliche Hybridkonzepte treten somit ins Hintertreffen.

### **Reduktion Flächennutzungskonflikte**

Adressiert Anlagen, die eine Doppelnutzung der Flächen ermöglichen. Beispiele sind Agrar-PV Anlagen, die den gleichzeitigen Anbau von Feldfrüchten oder schwimmende PV-Anlagen, die bspw. die energetische Nutzung von Kiesgruben oder Tagebauseen ermöglichen.

### **Sektorenkopplung**

Adressiert Wind- bzw. PV-Strom betriebene Anlagen zur Sektorenkopplung. Hierbei soll die systemdienliche Nutzung von erneuerbarem Strom in Wärme- oder Mobilitätsanwendungen gefördert und dem Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ Rechnung getragen werden.

Unsere Anmerkungen zum Verordnungsentwurf im Detail:

### Anwendungsbereich (§1)

Der Verordnungsentwurf sieht wie bereits oben erwähnt explizit die Möglichkeit vor, dass auch Gebote für Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien abgegeben werden dürfen. Dabei wird auf das EEG §24 Abs. 1 abgestellt, wonach die geplanten Anlagen sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden müssen. Die Kombinationen und Zusammenschlüsse können gebildet werden aus:

1. Windenergieanlagen an Land,
2. Solaranlagen,
3. Biomasseanlagen.

Ob und inwieweit eine unmittelbare räumliche Nähe auch dann gegeben ist, wenn zwischen den Vorhabengrundstücken eines oder mehrere Grundstücke liegen, müsste jeweils im Einzelfall zu bewerten sein. U.U. kann die räumliche Einschränkung dazu führen, dass systemdienliche Hybrid-Anlagen aus Platzgründen nicht realisiert werden. Der bne empfiehlt deshalb entsprechend der Definition des Stromsteuergesetzes auf den „räumlichen Zusammenhang“ abzustellen.

### Begriffsbestimmungen (§2)

#### Fixe Marktprämie

Der bne ist davon überzeugt, dass die fixe Marktprämie weder Innovation noch Marktintegration fördert. Der gravierende Nachteil einer fixen MP gegenüber der gleitenden Marktprämie ist, dass sie sich nicht entsprechend der Erlöse aus dem Strommarkt anpasst. Während die gleitende Marktprämie bei steigendem Strompreisniveau sich selbst abschafft, würde bei der fixen Marktprämie auch weiterhin einer Förderung ausgezahlt werden. Dies widerspricht der Intention, sich möglichst schnell vom Fördersystem EEG loszueisen.

Zudem besteht bei einer fMP ein erhöhtes Risiko die Förderung Erneuerbarer Energien zu verteuern. Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung<sup>1</sup> führt die fMP dazu, dass Investoren aufgrund der fehlenden Absicherung mit höheren Eigenkapitalanteilen bzw. Risikoaufschlägen der Banken rechnen müssen. Damit steigen letztlich die Kosten der Anlagen gegenüber der heute gültigen gleitenden Marktprämie, was sich in den Geboten widerspiegeln würde. Die

---

<sup>1</sup> Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Kostengünstige Stromversorgung durch Differenzverträge für Erneuerbare Energien.  
[https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.594100.de/18-28-3.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.594100.de/18-28-3.pdf)

Einführung einer fixen Marktprämie führt also zu höheren Förderkosten gegenüber der heutigen Regelung.

Aus Sicht des bne ist die Einführung einer fixen Marktprämie folglich nicht zielführend. Eine fixe Marktprämie schafft im Vergleich zur derzeitigen gleitenden Marktprämie keinerlei neue Vermarktungsanreize und erschwert letztlich die Marktintegration der Erneuerbaren in Zeiten steigender Strommarktpreise und verteuert die Energiewende für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Sollte jedoch an der fMP festgehalten werden, dann müssen die, die für Anlagenfinanzierung aufkommenden Unsicherheiten und höhere Finanzierungskosten zwingend durch einen Floorwert abgemildert werden, wie es auch in der Begründung zu §6 Abs. 1 richtig dargestellt wird.

#### **5-Jahres-Future-Wert**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die fixe Marktprämie die Differenz aus dem letzten bekanntgemachten Höchstwert nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen und dem 5-Jahres-Future-Wert nicht übersteigen darf (Höchstwert). Aus für den bne nicht nachvollziehbaren Gründen soll hierbei ausschließlich auf den 5-Jahres-Future referenziert werden. Ein kurzer Blick auf <https://www.eex.com/de/marktdaten/strom/futures/phelix-de-futures> zeigt, dass keinerlei Handelsaktivitäten für den Zeitraum 2024 vorhanden sind. Aus diesem Grund schlägt der bne vor, den Blick auf einen Zeitraum zu legen, wo bereits heute ein liquider Markt zu beobachten ist. Dies ist nach unserer Meinung max. der 3-Jahres-Future Wert.

#### **Anwendung der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§3)**

In §3 Abs. 2 liegt u.U. ein mit der Erwähnung des §7 Abs. 2 ein Verweisfehler vor.

#### **Gebote in den Innovationsausschreibungen (§5)**

§ 5 Abs.3 adressiert Gebote, die Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien beinhaltet. Hieraus ist nicht deutlich zu erkennen, ob die Gebote auf Kombinationen oder auf die Einzeltechnologien erfolgen sollen. Nicht klar ist, ob hier ein mischkalkulatorischer Gebotspreis für die Kombination oder Einzelgebote der Kombinationstechnologien erforderlich ist.

Des Weiteren fehlt eine Erläuterung, welche Leistungen bei den Angeboten zum Ansatz gebracht werden muss: Ist es die Summe der maximal Leistungen, der jeweiligen Technologie oder ein statistischer Mittelwert?

## Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (§7)

Der bne begrüßt, dass die Regelung des §51 EEG zunächst seine Gültigkeit behält und dass die Verringerung des Zahlungsanspruches bei unmittelbaren negativen des Strombörsenpreises erst ab der dritten Ausschreibungsrunde greift. Unabhängig davon ist eine Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen des §7 schwierig, da in der Begründung zu §4 die Rede eines Floor- und Capwertes ist. Dort heißt es, dass neben dem Grundwert des 5-Jahres- Futures der daraus zu berechnende Floor- und Capwert sowie die maximal zulässige fixe Marktprämie zu benennen sind. Es ist völlig unklar, was ein Cap konkret bedeutet, d.h. es bleibt offen, ob bei Erreichen des Caps lediglich die fixe Marktprämie ausgesetzt wird oder ob zusätzlich auch Markterlöse oberhalb des Caps an das EEG-Konto zurückzuzahlen sind. Ohne Spezifikation der Bestimmung von Caps und Floors sowie ohne Möglichkeit, deren Höhe einschätzen zu können, ist eine Bewertung nicht möglich.

## Zuschlagserteilung, Zuschlagsbegrenzung (§8)

Der bne kann nachvollziehen, dass fehlende Gebotsmengen bzw. Unterzeichnungen, die dazu führen, dass die Preise verzerrt werden und kein echter Wettbewerb stattfindet, unbefriedigend sind.

Weniger nachvollziehbar ist, dass nachträglich eingegriffen werden soll. Hierbei erschließt sich auch überhaupt nicht, warum ausgerechnet eine nachträgliche Mengenverminderung um 20% zum gewünschten Erfolg verhelfen soll. Völlig unklar ist, ob diese willkürlich gewählten 20% bereits dann schon greifen, wenn die Gebotsmengen die Angebotsmenge nur minimal unterschreitet.

Nach dem Dafürhalten des bne ist es die Aufgabe der Politik, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass genügend Anreize vorhanden sind, um die Angebotsmengen voll auszuschöpfen. Die willkürliche Genehmigungspraxis vor Ort, die den Wind-Onshore Ausbau massiv ausbremst, darf nicht als Blaupause dienen, um mit einem „Verknappungsinstrument“ bei fehlendem Wettbewerb nachträglich in einen Markt einzugreifen.

Der bne empfiehlt diese Regelung daher zu streichen.

## Sonstige Anmerkungen

Mit dem Energiesammelgesetz wurde vereinbart, dass die Mengen aus den Sonderausschreibungen nicht auf den PV-Deckel von 52 GW angerechnet werden. Für die Innovationsausschreibungsmengen fiel dazu keine explizite Entscheidung. Auch aus dem nun vorliegenden Entwurf geht nicht klar hervor, ob die ausgeschriebenen Mengen vom PV-Deckel abgezogen werden. Angesichts der zeitnahen Erreichung der 52 GW empfiehlt der bne die Innovationsausschreibungsmengen, wie die Mengen der Sonderausschreibungen zu behandeln und sie nicht auf den PV-Deckel anzurechnen.



In diesem Kontext des 52 GW-Deckels schlägt der bne zudem als Kurzfristmaßnahme vor, auch um einen abrupten Förderstopp bei PV-Anlagen zu vermeiden, sämtliche PV-Ausschreibungsmengen seit Einführung der Ausschreibungen nachträglich herauszurechnen – dadurch reduziert sich die Gesamtmenge um etwa 3 GW.

Ungeachtet dessen sollte ausgeschlossen werden, dass die Mengen der Innovationsausschreibungen nicht zu einer Abschwächung des Zubaus bei den technologiespezifischen Ausschreibungen führen (Kannibalisierungseffekt).

**Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft**

**Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**